



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

April 2022

Erläuternder Bericht zur Revision der Kernenergiehaftpflichtverordnung

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundzüge der Vorlage.....	1
1.1	Ausgangslage.....	1
1.2	Revision KHV - Deckungserhöhung.....	3
1.3	Weiterer Revisionspunkt - Anpassung Terminologie ans Kernenergiegesetz («Wiederaufarbeitung»).....	5
1.4	Weiterer Revisionspunkt – Ergänzung fehlender Fristen im Zusammenhang mit der Erhebung der Bundesprämie für Transporte.....	5
2.	Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden	6
3.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	6
4.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	7

1. Grundzüge der Vorlage

Worum geht es – kurzer Überblick

Gemäss Kernenergiehaftpflichtrecht haftet der Inhaber einer Kernanlage ohne betragsmässige Begrenzung für nuklearen Schaden und er muss eine Deckung in der Höhe von 1,2 Milliarden Euro abschliessen (zuzüglich 10 % dieses Betrages für Zinsen und gerichtlich zuerkannte Kosten). Private Versicherungen können heute 1 Milliarde Schweizerfranken decken. Die Differenz zu 1,2 Milliarden Euro sowie gewisse Risiken, die die Privatversicherer teilweise oder ganz von ihrer Deckung ausschliessen dürfen, werden vom Bund gedeckt. Für diese Bundesdeckung bezahlt der Haftpflichtige Prämien in den Nuklearschadenfonds. In Zukunft werden die Privatversicherer die ganzen 1,2 Milliarden Euro sowie gewisse heute ausgenommene Risiken zu einem grösseren Anteil versichern können. Entsprechend reduziert sich die Deckung durch den Bund. Diese Anpassung bei der privaten Deckung ist Gegenstand der vorliegenden Revision der Kernenergiehaftpflichtverordnung vom 25. März 2015 (KHV)¹. Weiter wird in einem Punkt die Terminologie an das Kernenergiegesetz angepasst und werden heute fehlende Fristen für die Erhebung der Bundesprämie bei Transporten ergänzt. Zunächst folgt ein Überblick über die Grundlagen und die Ausgestaltung der Deckungspflicht in der Schweiz (Ziffer 1.1.). Im Anschluss daran werden erläutert: der Anlass der Revision und die vorgeschlagenen Änderungen betreffend private Deckung (Ziffer 1.2.), die erwähnte Anpassung betreffend Terminologie (Ziff. 1.3.) sowie betreffend Fristen für die Erhebung der Bundesprämie bei Transporten von Kernmaterial (Ziff. 1.4.).

1.1 Ausgangslage

Am 1. Januar 2022 sind das totalrevidierte Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 13. Juni 2008 (KHG)² und die totalrevidierte KHV in Kraft getreten. KHG und KHV basieren auf zwei internationalen Nuklearhaftpflichtabkommen, welche die Schweiz 2009 ratifiziert hat und die ebenfalls am 1. Januar 2022 in Kraft getreten sind. Dabei handelt es sich um das Pariser Übereinkommen über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie (Pariser Übereinkommen)³ und das Brüsseler Zusatzübereinkommen dazu⁴.

Das Kernenergiehaftpflichtrecht regelt die Haftung bei Nuklearschäden und beruht auf verschiedenen Grundsätzen, wie zum Beispiel der unbeschränkten und ausschliesslichen Haftung des Betreibers einer Kernanlage⁵ sowie einer strengen – verschuldensunabhängigen – Gefährdungshaftung. Ein weiterer wichtiger Grundsatz ist die Deckungspflicht des haftpflichtigen Betreibers.

Grundsatz Deckungspflicht

Ein Grundsatz des Nuklearhaftpflichtrechts ist, dass ein bestimmter Betrag durch Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheiten gedeckt sein muss. Das Pariser Übereinkommen und das Brüsseler Zusatzübereinkommen sehen für die Deckung ein sogenanntes Drei-Tranchen-System vor. Die erste Tranche beträgt mindestens 700 Millionen Euro und basiert auf dem Pariser Übereinkommen. Die zweite und dritte Tranche werden durch das Brüsseler Zusatzübereinkommen geregelt. Die zweite Tranche entspricht dabei der Differenz zwischen den mindestens 700 Millionen Euro (1. Tranche) und 1,2 Milliarden Euro. Eine dritte Tranche von 300 Millionen Euro wird durch die heute 13 Vertragsstaaten des Brüsseler Zusatzübereinkommens aufgebracht, und zwar nach einem vorgegebenen Verteilungsschlüssel (der Anteil der Schweiz würde nach heutiger Berechnung etwa 9,7 Mio. Euro betragen; nach dem vollständigen Ausstieg Deutschlands aus der Kernenergie würde sich der Betrag auf etwas über

¹SR 732.441

²SR 732.44

³SR 0.732.44

⁴SR 0.732.440

⁵ Art. 3 Abs. 1 KHG

10 Millionen Euro erhöhen). Insgesamt stehen aus den drei Tranchen 1.5 Milliarden Euro an Deckung zur Verfügung.

Umsetzung in der Schweiz

	Deckungsbetrag total 1,5 Mia. Euro	Herkunft der Mittel	Grundlage
3. Tranche	300 Mio. Euro	Öffentliche Mittel (Schweizer Anteil, ca. 9,7 Mio. Euro; durch Beiträge des Betrei- bers gedeckt)	Brüsseler Zusatzüber- einkommen
1. und 2. Tranche	1,2 Mia. Euro	Privat (Versicherungs- lösung)	Pariser Übereinkom- men und Brüsseler Zu- satzübereinkommen

Herabgesetzte Deckung

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass die Deckungssumme für Anlagen zur Nuklearforschung, für das Bundeszwischenlager sowie für Abklinglager 70 Millionen Euro beträgt (zuzüglich 10% für Zinsen und gerichtlich zuerkannte Kosten) und die Deckungssumme für gewisse Transporte von Kernmaterial 80 Millionen Euro (zuzüglich 10% für Zinsen und gerichtlich zuerkannte Kosten)⁶. Der Transport von zum Beispiel abgebrannten Brennelementen ist dagegen zu 1,2 Milliarden Euro zu versichern⁷.

Versicherungslösung betreffend Deckungspflicht

Der Betreiber einer Schweizer Kernanlage muss seine Haftpflicht durch eine Versicherung oder durch eine sonstige finanzielle Sicherheit decken⁸. Diese Deckung wird in der Schweiz einerseits durch die Privatassekuranz erbracht und ergänzend dazu durch den Bund.

Private Deckung

Gemäss KHG muss der Inhaber eines Schweizer Kernkraftwerkes bei einem Schweizer Versicherer oder sonstigen Deckungsgeber je Kernkraftwerk mindestens 1 Milliarde Schweizerfranken (zuzüglich 10 % dieses Betrages für Zinsen und gerichtlich zuerkannte Kosten) versichern⁹. Dieser Betrag entspricht der bisher vorhandenen internationalen Versicherungskapazität.

Bundesdeckung

Die Deckung für die Betreiber von Kernanlagen soll in erster Linie durch die Privatwirtschaft erbracht werden. Nur dort, wo Lücken bestehen, kommt die Bundesdeckung zum Zuge. Gewisse Risiken können von der Privatassekuranz nicht gedeckt werden, da international keine entsprechende Versicherungskapazität vorhanden ist. Entsprechend hat der Gesetzgeber dem Bundesrat die Kompetenz eingeräumt, gewisse Risiken ganz oder teilweise von der privaten Deckung auszunehmen¹⁰. Dies hat der Bundesrat mit Art. 7 KHV getan und zum Beispiel die Risiken Krieg und ausserordentliche Naturereignisse ganz oder das Risiko Terror zu 50 % ausgenommen.

Die von der privaten Deckung ausgenommenen Risiken sowie die Differenz zwischen 1 Milliarde

⁶ Art. 8 Abs. 3 KHG, Art. 7 (b) Pariser Übereinkommen, Art. 2 Abs. 1 und 3 KHV

⁷ Art. 1 Bst. c Ziff. 1 KHV

⁸ Art. 8 Abs. 1 KHG

⁹ Art. 9 Abs. 1 KHG

¹⁰ Art. 9 Abs. 4 KHG

Schweizerfranken (private Deckung) und 1,2 Milliarden Euro Mindestdeckung werden heute vom Bund gedeckt, damit es keine Deckungslücken gibt¹¹. Zusätzlich deckt der Bund wie bereits nach bisherigem Recht sogenannte Spätschäden. Dabei handelt es sich um Schäden, die erst nach Ablauf der 30-jährigen Verwirkungsfrist geltend gemacht werden können und für die der Betreiber somit nicht mehr haftet¹². Daran ändert die vorliegende Revision nichts.

Für die Finanzierung dieser Verpflichtungen erhebt der Bund von den haftpflichtigen Inhabern von Kernanlagen Beiträge. Die Höhe dieser Beiträge wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen bemessen und berücksichtigt das jeweilige Risiko der Kernanlage oder des Transportes¹³.

Diese Beiträge an die Bundesdeckung werden vom Bundesamt für Energie bei den Betreibern erhoben und in den Nuklearschadenfonds einbezahlt¹⁴. Per Ende 2021 betrug der Stand des Nuklearschadenfonds rund 529 Mio. CHF¹⁵.

1.2 Revision KHV - Deckungserhöhung

Erhöhung der privaten Deckung

Bisher konnten die Privatversicherer in der Schweiz eine Versicherungsdeckung in der Höhe von 1 Milliarde Schweizerfranken zur Verfügung stellen. Entsprechend wurde im KHG die private Deckung auf 1 Milliarde Schweizerfranken festgesetzt¹⁶. Die Gesamtdeckung gemäss KHG beträgt dagegen 1,2 Milliarden Euro¹⁷. Können private Deckungsgeber höhere Beiträge als 1 Milliarde Schweizerfranken decken, und dies zu zumutbaren Bedingungen, so muss der Bundesrat diese Mindestbeträge erhöhen¹⁸. Der Bundesrat kann wie bereits hiervoor erwähnt auch gewisse Risiken bezeichnen, die der private Deckungsgeber von seiner Deckung ausschliessen darf¹⁹. Folgerichtig kann er bei solchen teilweise oder ganz ausgeschlossenen Risiken ebenfalls Anpassungen vornehmen, wenn sich die Ausgangssituation auf dem Versicherungsmarkt ändert.

Ziel ist, dass die private Versicherungsdeckung jeweils der Situation auf dem Versicherungsmarkt angepasst werden kann und dass die private Versicherungsdeckung so viel deckt, wie möglich ist. Die Bundesdeckung soll entsprechend nur dazu dienen, Lücken zu schliessen, für die auf dem Versicherungsmarkt keine Kapazitäten vorhanden sind. Eine Erhöhung der privaten Deckung verringert entsprechend die Bundesdeckung.

Heutige Situation in der Schweiz

In der Schweiz gibt es heute zwei private Deckungsgeber, welche zusammen die erforderliche Mindestdeckung erbringen. Das ist einerseits der Schweizer Pool für die Versicherung von Nuklearrisiken (SPN) und andererseits die European Liability Insurance for the Nuclear Industry (ELINI). Der SPN deckt den grössten Teil ab und versichert alle Kernanlagen sowie alle Nukleartransporte. ELINI versichert bei gewissen Kernanlagen einen kleineren Anteil.

Neue Deckungsmöglichkeiten bei der Privatassekuranz

Nachdem er diese Frage bereits seit längerem geprüft hat, teilte der SPN im Juli 2021 schliesslich mit, dass auf dem internationalen Versicherungsmarkt in Zukunft grössere Kapazitäten für die Versicherung von Nuklearrisiken zur Verfügung stehen werden und entsprechend ab 1. Januar 2023 eine Erhöhung der Mindestdeckung auf 1,2 Milliarden Euro (bisher 1 Milliarde Schweizerfranken) sowie die Übernahme gewisser ausgeschlossener oder nur teilweise gedeckter Risiken möglich sein wird. Der SPN erwartet, dass die Risiken Terrorismus, ausserordentliche Naturvorgänge und Umwelt zu 100 %

¹¹ Art. 10 Abs. 1 KHG

¹² Art. 11 KHG

¹³ Art. 12 Abs. 1 und 2 KHG, Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 KHV in Verbindung mit den Anhängen 1-3

¹⁴ Art. 13 KHG

¹⁵ Bereits unter dem KHG vom 18. März 1983 wurden die Beiträge für die Bundesdeckung erhoben und in den Nuklearschadenfonds einbezahlt.

¹⁶ Art. 9 Abs. 1 KHG

¹⁷ Art. 8 Abs. 2 KHG in Verbindung mit Art. 3 Abs. (b) Ziff. (i) und (ii) Brüsseler Zusatzübereinkommen

¹⁸ Art. 9 Abs. 2 KHG

¹⁹ Art. 9 Abs. 4 KHG und Art. 7 KHV

privat gedeckt werden können. Der SPN wies darauf hin, dass sie sich in diesem Bereich eine gewisse Flexibilisierung wünschen, damit die private Deckung bei Änderungen auf dem internationalen Versicherungsmarkt rasch angepasst werden könne.

Neu kann der SPN ab 1.1.2023 voraussichtlich decken:

WAS	NEU	BISHER
Mindestdeckung	1,2 Milliarden Euro	1 Milliarde CHF
Ausserordentliche Naturereignisse	zu 100%	ganz ausgenommen
Terror	zu 100%	50%
Umweltschäden	zu 100%	50%

Weiterhin von der privaten Deckung ausgeschlossen und durch den Bund gedeckt:

WAS	WIE BISHER
Kriegerische Ereignisse	100%
Sog. Toleranzschaden ²⁰	50%
Verjährung 10 bzw. 20 bis 30 Jahre	Deckung alle Nuklearschäden in dieser Zeitspanne

Neu nicht mehr durch den Bund gedeckt:

WAS	NEU	BISHER
Differenz zu Gesamtdeckung	0	Differenz von 1 Mia. CHF zu 1,2 Mia. Euro
Ausserordentliche Naturereignisse	0	100% (1,2 Mia. Euro)
Terror	0	50% (600 Mio. Euro)
Umweltschäden	0	50% (600 Mio. Euro)

Flexibilisierung bei ausgeschlossenen Risiken

Bis vor wenigen Jahren standen die Kapazitäten für die private Deckung der ausgeschlossenen Risiken international nicht zur Verfügung. Auch heute bestehen bei ausländischen Rückversicherern (noch) gewisse Vorbehalte. Der SPN erwartet jedoch, die hiervoor aufgeführten Risiken in naher Zukunft decken zu können. Die Kapazitäten auf dem internationalen Versicherungsmarkt können heute relativ rasch ändern. Dies jedoch in beide Richtungen. Ein einzelnes grösseres Schadensereignis irgendwo auf der Welt kann grossen Einfluss auf die weltweite Versicherungskapazität haben und bewirken, dass für gewisse Risiken die heute erhältlichen Versicherungskapazitäten nicht mehr oder nicht mehr im gleichen Ausmass zur Verfügung stehen. Bei einem solchen Ereignis muss es sich keinesfalls um ein Nuklearereignis handeln. Gibt es irgendwo auf der Welt zum Beispiel ein ausserordentliches Naturereignis, dann wird für das Risiko «Naturereignis» weniger Versicherungskapazität zur

²⁰ Toleranzschaden: Nuklearer Schaden, der entsteht, obwohl die jeweils geltenden Grenzwerte für Radioaktivität eingehalten worden sind (Art. 7 Abs. 1 Bst. b Ziffer 2 KHV)

Verfügung stehen. Entsprechend könnten auch die privaten Deckungsgeber in der Schweiz das Risiko «ausserordentliches Naturereignis» nicht mehr im gleichen Umfang decken. Solche Änderungen auf dem Versicherungsmarkt können rasch erfolgen. Es ist somit ein Anliegen der Privatassekuranz, dass die Erhöhung der privaten Deckung bei den bisher ganz oder teilweise ausgeschlossenen Risiken mit einer gewissen Flexibilisierung verbunden wird. Die Kapazitäten der ausländischen Rückversicherer für das Folgejahr sind oft erst in der zweiten Hälfte Dezember des Vorjahres bekannt. Zudem werden Policen in diesem Bereich jeweils auf einen 1. Januar abgeschlossen und gelten für ein Jahr. Entsprechend sollte eine rasche Anpassung der Deckung ermöglicht werden.

Artikel 7 KHV trägt diesem Anliegen eigentlich bereits Rechnung. Er ist heute so formuliert, dass der private Deckungsgeber eine Anzahl von umschriebenen Risiken ausschliessen darf («Der private Deckungsgeber darf gegenüber dem Geschädigten von der Deckung nach den Artikeln 4 und 5 ausschliessen:...»). Die private Deckung kann die aufgeführten Risiken in einem festgeschriebenen Umfang von der Deckung ausschliessen – darf jedoch auch darüber hinausgehen und entsprechend wieder darauf zurückkommen. Auf diese Weise ist eine Anpassung an äussere Umstände rasch möglich.

Meldepflicht bei Anpassung der privaten Deckung bei ausgeschlossenen Risiken

Die Prämien für die Bundesdeckung werden anhand eines Berechnungstools und gestützt auf die Anhänge 1 bis 3 der KHV berechnet²¹. Die Berechnung basiert unter anderem auf den Prämien der Privatassekuranz für die private Deckung. Entsprechend sieht die KHV Meldepflichten und Fristen für die privaten Deckungsgeber vor. Fristen gelten auch für das Bundesamt für Energie für die Berechnung und Erhebung der Bundesprämie. Diese ist innerhalb eines Monats nach Meldung der privaten Prämien durch die privaten Deckungsgeber zu erheben. Wird die private Deckung bei den ausgeschlossenen Risiken angepasst, so muss das Berechnungstool ebenfalls angepasst werden, was einen gewissen Zeitaufwand nach sich zieht und in der Regel nicht innert Monatsfrist (welche zudem auf die Festtage Ende Jahr fällt, die in der Regel zu mindestens einer Woche Abwesenheit der Verantwortlichen führen) möglich sein wird. Entsprechend sind für solche Fälle eine neue Meldepflicht und angepasste Fristen aufzunehmen (zu den Details siehe Ziffer 4 hiernach).

1.3 Weiterer Revisionspunkt - Anpassung Terminologie ans Kernenergiegesetz («Wiederaufarbeitung»)

Die KHV umschreibt in Artikel 1 jene Transporte von Kernmaterial, deren Deckung 1,2 Milliarden Euro beträgt. Darunter fallen unter anderem verglaste Spaltproduktlösungen aus der Wiederaufbereitung von abgebrannten Brennelementen mit einem Gesamtgewicht der Kernmaterialien von mehr als 100 kg (Buchstabe c, Ziffer 2). Der Begriff «Wiederaufbereitung» wird ersetzt durch den Begriff «Wiederaufarbeitung» und damit die gleiche Terminologie verwendet wie im Kernenergiegesetz²².

1.4 Weiterer Revisionspunkt – Ergänzung fehlender Fristen im Zusammenhang mit der Erhebung der Bundesprämie für Transporte

Für die Erhebung der Prämie für die Bundesdeckung bei Kernanlagen sieht die KHV eine Frist vor. Für die Erhebung der Bundesprämie für Transporte von Kernmaterial sieht die KHV dagegen keine Frist vor. Mit der vorliegenden Revision der KHV wird auch für diesen Sachverhalt eine Frist eingeführt.

²¹ Art. 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 KHV

²² Art. 9 Abs. 1 Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 (KEG, SR 732.1)

2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Wie unter Ziffer 1 erwähnt, wird die Privatassekuranz neu die private Deckung auf 1,2 Milliarden Euro erhöhen sowie gewisse heute ganz oder teilweise ausgenommene Risiken neu decken können bzw. zu einem höheren Anteil. Der Bund wird die Differenz zwischen 1 Milliarde Schweizerfranken und 1,2 Milliarden Euro sowie gewisse Risiken nicht mehr (oder nicht mehr in gleicher Höhe) decken müssen (ausserordentliche Naturereignisse, Terror, Umweltschäden). Das Risiko des Bundes nimmt gegenüber heute insgesamt ab. Da die Höhe der Bundesprämie nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu bemessen ist²³, sinken entsprechend die Prämien für die verbleibende Bundesdeckung. Dadurch wird der Nuklearschadenfonds entsprechend weniger rasch geäufnet. Zurzeit beträgt das Kapital des Nuklearschadenfonds rund 529 Millionen Schweizerfranken.

Die vom Bund weiterhin aus dem Nuklearschadenfonds zu deckenden Risiken sind:

- Schäden infolge von kriegerischen Ereignissen. Diese Schäden sind gemäss Pariser Übereinkommen von der Haftung ausgeschlossen²⁴. Die Schweiz hat diesbezüglich jedoch einen Vorbehalt angebracht, mit dem der Schweizer Betreiber einer Kernanlage auch für solche Risiken haftet. Das Risiko Krieg kann weltweit nicht versichert werden und kann somit auch in der Schweiz nur durch den Bund gedeckt werden.
- Das Risiko nuklearer Schaden, der entsteht, obwohl die jeweils geltenden Grenzwerte für Radioaktivität eingehalten worden sind (sogenannter Toleranzschaden, wie bisher zu 50%)
- Weiter deckt der Bund wie bisher sogenannte Spätschäden. Das sind Schäden, die erst nach Ablauf der 30-jährigen Verwirkungsfrist geltend gemacht werden können. Entsprechend können sie nicht mehr gegen den haftpflichtigen Betreiber geltend gemacht werden.
- Zudem zahlt der Bund bei einem Nuklearunfall im Ausland seinen Anteil im Rahmen der dritten Tranche gemäss Brüsseler Zusatzübereinkommen aus dem Nuklearschadenfonds (nach heutiger Berechnung rund 9.7 Millionen Euro).

Wird die private Deckung abnehmen, da die Versicherungskapazität auf dem internationalen Markt nicht vorhanden ist, wird der Bund seine Deckung entsprechend wieder erhöhen und damit auch die Bundesprämie. Durch die Revision wird der Bund in keinem Fall mehr decken als heute. Das Risiko des Bundes wird sich infolge der vorliegenden Revision nicht vergrössern, sondern vermindern.

Die Formeln in den Anhängen 1 bis 3 der KHV für die Berechnung der Bundesprämie müssen nicht angepasst werden. Zur Anwendung dieser Formeln steht dem Bundesamt für Energie ein Berechnungstool zur Verfügung. Infolge der Änderungen durch die vorliegende Revision ist dieses interne Berechnungstool anzupassen. Hierfür muss extern ein Auftrag vergeben werden.

Die Teilrevision der KHV hat keine personellen Auswirkungen auf den Bund.

Die Teilrevision der KHV hat keine finanziellen, personellen oder weiteren Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden.

3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Direkt betroffen von der Teilrevision der KHV sind die Betreiber von Kernanlagen in der Schweiz, nämlich die BKW AG als Betreiberin des Kernkraftwerkes (KKW) Mühleberg, die Axpo als Betreiberin der KKW Beznau I und II, die Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG, die Kernkraftwerk Leibstadt AG, die ZWILAG AG, das Paul-Scherrer-Institut und die Ecole Polytechnique Fédérale de Lausanne (EPFL). Für diese Betreiber wird sich an der Höhe ihrer Deckungspflicht nichts ändern. Wie bisher bezahlen sie Prämien an den Bund und an Privatversicherer. Die Gesamtsumme der zu bezahlenden Prämien

²³ Art. 12 Abs. 2 KHG

²⁴ Art. 9 Pariser Übereinkommen: «Der Inhaber einer Kernanlage haftet nicht für einen durch ein nukleares Ereignis verursachten nuklearen Schaden, wenn dieses Ereignis unmittelbar auf Handlungen eines bewaffneten Konflikts, von Feindseligkeiten, eines Bürgerkriegs oder eines Aufstandes zurückzuführen ist»

wird in etwa gleichbleiben. Was die haftpflichtigen Betreiber von Kernanlagen den privaten Deckungsgebern für die erweiterte Deckung mehr an Versicherungsprämien bezahlen, werden sie weniger für die Bundesprämien bezahlen, die entsprechend sinken werden. Es gibt keine neuen Pflichten oder Kosten für die Betroffenen.

Entsprechend wird die Revision keine Auswirkungen auf die Strompreise und somit die Konsumenten haben.

Die Revision hat auch keine Auswirkungen auf Wachstum, Wettbewerb und Standort.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1 Im Allgemeinen

Artikel 1 Bst. c Ziff. 2: Bei der Umschreibung der «verglasten Spaltproduktlösungen aus der Wiederaufbereitung von abgebrannten Brennelementen mit einem Gesamtgewicht der Kernmaterialien von mehr als 100 kg» wird der Begriff «Wiederaufbereitung» verwendet. Der Begriff ist weder im KHG noch im Pariser Übereinkommen umschrieben. Im Kernenergiegesetz lautet der entsprechende Begriff «Wiederaufarbeitung». Entsprechend ist die Terminologie in der KHV jener im KEG anzupassen und der Begriff «Wiederaufarbeitung» zu verwenden.

Artikel 2 Herabgesetzter Gesamtbetrag

Artikel 2 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 3: Der Artikel erfährt eine sprachliche Anpassung (Genitiv nach «zuzüglich»).

Artikel 4 Grundbeträge

Absatz 1, Einleitungssatz: Der Grundbetrag der privaten Deckung betrug bisher 1 Milliarde Schweizer Franken. Neu kann die Privatassekuranz die gesamte Deckung gemäss Artikel 1 KHV versichern, nämlich 1200 Millionen Euro. Entsprechend ist die Höhe des Grundbetrages für die private Deckung auf 1200 Millionen Euro festzusetzen.

Absatz 1 Buchstabe c, Ziffer 2: Der Begriff «Wiederaufbereitung» ist durch den Begriff «Wiederaufarbeitung» zu ersetzen (vgl. hierzu die Ausführungen zu Artikel 1 hiavor).

Absatz 2 streichen: Da der Grundbetrag der privaten Deckung neu ebenfalls in Euro festgehalten wird, ist dieser Absatz nicht mehr relevant und wird gestrichen.

Artikel 7 Ausschluss von Risiken

Der Bundesrat bezeichnet die Risiken, die der private Deckungsgeber von der privaten Deckung ausschliessen darf²⁵. Gemäss Artikel 7 KHV sind dies folgende Risiken:

- ausserordentliche Naturvorgänge (zu 100% ausgenommen)
- kriegerische Ereignisse (zu 100% ausgenommen)
- terroristische Gewaltakte (zu 50% ausgenommen)
- Toleranzschaden²⁶ (zu 50% ausgenommen)
- Umweltschäden (zu 50% ausgenommen)
- Verjährung zwischen 10²⁷ und 30 Jahren bzw. 20²⁸ und 30 Jahren.

Der bestehende Artikel 7 KHV ist so formuliert, dass der private Deckungsgeber die aufgeführten Ausnahmen von seiner Deckung vorsehen darf. Das heisst, dass der private Deckungsgeber Risiken, die ganz oder teilweise ausgeschlossen werden können, dennoch ganz oder zu einem grösseren Teil als

²⁵ Art. 9 Abs. 4 KHG

²⁶ Nuklearer Schaden, der entsteht, obwohl die jeweils geltenden Grenzwerte für Radioaktivität eingehalten worden sind.

²⁷ Art. 7 Abs. 1 Bst. c: Ansprüche, für welche die Klage nicht innert zehn Jahren nach dem schädigenden Ereignis oder nach dem Aufhören einer andauernden Einwirkung erhoben wird.

²⁸ Art. 7 Abs. 1 Bst. d: Ansprüche für welche die Klage nicht innert 20 Jahren nach dem Verlust, dem Diebstahl oder nach der Besitzaufgabe von Kernmaterialien erhoben wird.

in Artikel 7 KHV vorgesehen versichern und auch wieder darauf zurückkommen kann. Artikel 7 entspricht somit bereits heute einer Flexibilisierung, die von der Privatassekuranz gewünscht ist, um rasch auf Änderungen bei der Versicherungskapazität auf dem internationalen Versicherungsmarkt reagieren zu können.

Neuer Absatz 3: Der Klarheit willen wird diese Anpassungsmöglichkeit für die privaten Deckungsgeber in einem neuen Absatz festgehalten.

Artikel 8 Für Kernanlagen zu entrichtende Beiträge

Artikel 8 legt fest, dass die Beiträge, die der haftpflichtige Betreiber für die Bundesdeckung entrichten muss, gemäss den Anhängen 1 und 3 berechnet werden. Weiter wird geregelt, dass die Beiträge für das Folgejahr spätestens bis zum 15. Dezember zu veranlagten sind.

Absatz 2: Gibt es eine Anpassung der Deckung der privaten Versicherer bei den ausgeschlossenen Risiken gemäss Artikel 7, so müssen sie diese dem Bundesamt für Energie so rasch als möglich, jedoch spätestens bis zum 15. Dezember des Vorjahres melden (vgl. Ausführungen zu Art. 10 Absatz 4 hiernach). Entsprechend ist auch die Frist für die Berechnung und Veranlagung der Bundesprämie in einem solchen Fall bis 15. Februar zu verlängern. Diese Frist ist erforderlich, da in der Regel noch das Berechnungstool für die Berechnung der Bundesprämie angepasst werden muss und das Jahresende bzw. die Feiertage in diese Frist fallen.

Artikel 9 Für Transporte von Kernmaterialien zu entrichtende Beiträge

Die Beiträge, die diejenigen Personen, die für den Transport von Kernmaterialien haften, dem Bund für die Deckung von nuklearen Schäden entrichten müssen, berechnen sich gemäss den Anhängen 2 und 3. Das Bundesamt für Energie schätzt und erhebt diese Beiträge für das Rechnungsjahr jeweils im Voraus. Dabei wird unterschieden zwischen Transporten von Kernmaterialien nach Artikel 1 Buchstabe c (Deckung von 1,2 Milliarden Euro) und Transporten von Kernmaterialien nach Artikel 2 Absatz 3 (Deckung von 80 Millionen Euro). Nach Ablauf des Rechnungsjahres berechnet das Bundesamt für Energie die endgültigen Beiträge. Ein Mehr- oder Minderbetrag gegenüber den nach den Absätzen 2 und 3 geschätzten und geleisteten Beiträgen wird nachträglich erhoben oder zurückerstattet²⁹. Im Gegensatz zu Artikel 8, in dem die Berechnung und Erhebung der Beiträge für die Bundesdeckung betreffend Kernanlagen geregelt wird, sieht Artikel 9 keine Fristen für die provisorische und definitive Erhebung der Bundesbeiträge für Transporte vor. Die privaten Deckungsgeber melden ihre Prämien für die private Deckung jeweils bis 15. November (provisorische Prämie für das Folgejahr) und bis 31. Januar (definitive Prämie des Vorjahres)³⁰.

Artikel 9 soll analog Artikel 8 mit einer Frist zur Erhebung der Bundesprämie ergänzt werden. Das Bundesamt für Energie soll die provisorischen Prämien bis spätestens 15. Dezember und die definitiven Prämien bis 28. Februar erheben.

Artikel 10 Meldepflicht

Die Bundesprämie für die Deckung gemäss KHG wird gemäss den Formeln in den Anhängen 1 bis 3 der KHV berechnet und stützt sich unter anderem auf die jeweiligen Prämien der Privatversicherer. Die privaten Deckungsgeber müssen dem Bundesamt für Energie ihre Prämien des Folgejahres für ihre private Deckung gemäss KHG bis spätestens am 15. November melden. Dies betrifft die Prämien für Kernanlagen sowie jene für im Folgejahr vorgesehene Transporte. Sind Anpassungen bei der privaten Deckung von ausgeschlossenen Risiken gestützt auf Artikel 7 KHV erforderlich, dann sollen die privaten Deckungsgeber diese so rasch als möglich dem Bundesamt für Energie melden. Da Zusagen der Versicherungskapazität von ausländischen Rückversicherern in der Regel erst Mitte Dezember vorliegen, wird die Meldefrist in solchen Fällen vom 15. November auf den 15. Dezember verlängert.

²⁹ Zum Ganzen: Art. 9 KHV

³⁰ Art. 10 Abs. 2 Bst. a und b KHV

Entsprechend wird auch die Frist für das Bundesamt für Energie zur Berechnung und Erhebung der Bundesprämie verlängert (vgl. Ausführungen zu Artikel 8 hiervor).

Anhänge 1 bis 3

In den Anhängen wird die Terminologie angepasst («Wiederaufarbeitung» statt «Wiederaufbereitung», vgl. hierzu die Ausführungen zu Artikel 1 hiervor sowie Ziffer 1.3). Zudem werden absolute Zahlen, die heute in Klammern angefügt sind, gestrichen. Damit müssen die Anhänge in Zukunft nicht jedes Mal im Rahmen einer Verordnungsrevision angepasst werden, wenn der Gesamtbetrag der privaten Deckung angepasst wird oder der private Deckungsgeber seine Deckung bei den ausgeschlossenen Risiken (Artikel 7 KHV) ändert. Der vorhandene Verweis auf die jeweils anzuwendende Bestimmung der KHV genügt.